



Sozialdemokratische Partei
Sektion Ebikon

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER GEMEINDE EBIKON

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein; Mitglied SP Schweiz

- 1 Die Sozialdemokratische Partei der Gemeinde Ebikon (SP Ebikon) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die SP Ebikon ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern (SP Kanton).
- 3 Die SP Ebikon anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS sowie der SP Kanton.
- 4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die SP Ebikon verfolgt die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne der Parteiprogramme der SPS sowie der SP Kanton.
- 2 Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere:
 - a) Stellungnahme zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen
 - b) Durchführung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
 - c) Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - d) Mitwirkung bei Aktionen der SPS und der SP Kanton
 - e) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
 - f) Information der Mitglieder sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Werbung neuer Mitglieder

III. ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

- 1 In Ebikon besteht eine einzige Sektion.
- 2 Die SP Ebikon wird aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder gebildet.
- 3 Innerhalb der SP Ebikon können Untergruppen gebildet werden.

Art. 4 Organe

Die Organe der SP Ebikon sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Fraktion des Einwohnerrates

A. Generalversammlung

Art. 5 Stellung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Ebikon. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- 2 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder des Vorstandes.
 - b) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Dieses ist schriftlich unter Angabe des Zwecks an das Präsidium zu richten. Die Fristen für Einladung und Anträge regelt der Vorstand. Er orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 7 Einladung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Die eingereichten Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstandes bekanntzugeben.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie sind geheim vorzunehmen, sobald ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3 Bei Abstimmungen und bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen. Die Versammlung kann andere Modalitäten mit absolutem Mehr beschliessen.
- 4 Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung bzw. die Wahl einmal wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei Abstimmungen beim Präsidium, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 24 und 25).

Art. 10 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- b) Kenntnisnahme von Berichten der Kommissionsmitglieder, der Fraktion des Einwohnerrats sowie weiterer Amtsträger der SP Ebikon
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie des Budgets
- d) Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle auf ein Jahr
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Mandatsabgaben
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung der SP Ebikon

B. Sektionsversammlung

Art. 11 Einladung

- 1 Sektionsversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand bestimmt oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder. Pro Jahr haben mindestens zwei Sektionsversammlungen stattzufinden.
- 2 Die Einladung zur Sektionsversammlung ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens eine Woche vor der Sektionsversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 12 Anträge

Anträge sind spätestens zwei Tage vor der Sektionsversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Die eingereichten Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sektionsversammlung bekanntzugeben.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Bestimmungen von Art. 9 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Initiativen und Referenden der SP Ebikon
- b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- c) Wahl der Delegierten für die Parteitage der SPS und der SP Kanton
- d) Kenntnisnahme von Berichten des Vorstandes, der Kommissionsmitglieder, der Fraktion des Einwohnerrats sowie weiterer Amtsträger der SP Ebikon
- e) Nominationen bei kommunalen und kantonalen Wahlen

C. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

- 1 Der Parteivorstand besteht aus dem Präsidium oder einem Co-Präsidium sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Gemeinderates gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- 2 Es wird auf eine diverse Zusammensetzung des Vorstandes geachtet.
- 3 Das Präsidium oder ein Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Geschäftsordnung

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Pro Jahr haben mindestens zwei Vorstandssitzungen stattzufinden.
- 2 Für die Beschlussfassung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 9.
- 3 Die SP Ebikon wird Dritten gegenüber durch das Präsidium vertreten; im Verhinderungsfalle oder nach Absprache durch eine vom Präsidium bestimmte Vertretung.

Art. 17 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan der SP Ebikon und vertritt die SP Ebikon nach aussen. Er behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Parolenfassung zu kommunalen Abstimmungen
 - c) Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SPS und der SP Kanton
 - d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige politische Sachfragen
 - e) Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, politischen Aktionen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen
 - f) Einberufung der General- und Sektionsversammlungen sowie Festsetzen der Traktanden
 - g) Information der Mitglieder an General- und Sektionsversammlungen über seine Tätigkeit
 - h) Sicherstellung der Berichterstattung der Kommissionsmitglieder und der Fraktion des Einwohnerrats sowie weiterer Amtsträger der SP Ebikon zuhanden der General- und Sektionsversammlungen sowie des Vorstands
 - i) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der General- und Sektionsversammlungen
 - j) Bildung von Arbeitsgruppen
 - k) Verwaltung der Finanzen, insbesondere Budget und Jahresrechnung
 - l) Aufnahme und Betreuung von Neumitgliedern

D. Revisionsstelle

Art. 18 Kontrollstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Mitglied.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

E. Fraktion des Einwohnerrats

Art. 19 Zusammensetzung und Funktion

- 1 Die Fraktion des Einwohnerrats konstituiert sich selbst.
- 2 Die gewählten Mitglieder der SP Ebikon können mit anderen Parteien eine Fraktionsgemeinschaft bilden und weitere Einwohnerratsmitglieder in die Fraktion aufnehmen.
- 3 Sie bestimmt ihre Haltung im Sinne der Programme und Beschlüsse der SPS, SP Kanton und der SP Ebikon frei.
- 4 Die Fraktion des Einwohnerrats erstattet an Generalversammlungen sowie an Sektionsversammlungen Bericht über ihre Tätigkeit.
- 5 Diese Bestimmung gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

IV. DELEGIERTE

Art. 20 Rechte und Pflichten der Sektionsdelegierten

- 1 Delegierte sind verpflichtet, an den entsprechenden Parteitag oder Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
- 2 Delegierte bestimmen ihre Haltung im Rahmen der Programme und Beschlüsse der SPS, der SP Kanton und der SP Ebikon frei.
- 3 Stimmkarten der ordentlichen Delegierten sind bei deren Abwesenheit auf andere Mitglieder übertragbar.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 21 Mitgliedschaft

- 1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder richten sich nach den Statuten der SP Schweiz.
- 2 Amtsträger der SP Ebikon sind zur aktiven Teilnahme am Parteileben der SP Ebikon aufgefordert. Sie haben an Generalversammlungen sowie an Sektionsversammlungen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

VI. FINANZEN

Art. 22 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

- 1 Die Ausgaben der SP Ebikon werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - a) Sektionsanteil aus der kantonalen Parteiabgabe
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) ausserordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - d) Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen usw.
 - e) Mandatsabgaben der Gemeinderatsmitglieder, der Kommissionsmitglieder sowie der Einwohnerratsmitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung, vorbehalten bleiben Regelungen der SP Kanton
- 2 Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen vom Präsidium bewilligt werden.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. REVISION DER STATUTEN

Art. 24 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Statutenrevisionen können von einem Zehntel der Mitglieder oder dem Parteivorstand beantragt werden.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung der SP Ebikon kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen richtet sich die Auflösung nach den Statuten der SPS.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

- 2 Damit werden alle bisherigen Statuten sowie allfällig widersprechende Beschlüsse der Parteiorgane aufgehoben.

Ebikon, 14. November 2022